SBV
SSE
SSIC
Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Merkblatt

LMV 2026

Übersicht über die zeitliche Einführung des LMV 2026 und seiner Bestimmungen

1 Ausgangslage

Nach insgesamt zehn Verhandlungsrunden haben sich die Verhandlungsdelegationen des SBV sowie der Gewerkschaften Unia und Syna am Freitag, 12. Dezember 2025 auf einen neuen Landesmantelvertrag (LMV 2026) geeinigt. Insbesondere im Zusammenhang mit der Reise- und Arbeitszeit konnten substanzielle Verbesserungen erzielt werden. Die Delegiertenversammlung des SBV hat das Verhandlungsergebnis am 17. Dezember 2025 gutgeheissen. Die Berufskonferenzen der Gewerkschaften haben die Genehmigung des Verhandlungsergebnisses am 20. resp. 24. Januar 2026 beschlossen.

Mit Zustimmung aller Sozialpartner treten die Änderungen im neuen LMV in Kraft. Der neue Vertrag sieht jedoch eine gestaffelte Einführung, teilweise rückwirkend auf den 1. Januar 2026, vor. Insbesondere um die AVE rasch möglichst zu erhalten, wird diese in zwei Etappen eingegeben. Nicht dringende Anpassungen sollen erst in einem zweiten Schritt in AVE gehen. Die nachstehende Übersicht soll aufzeigen, welche Änderungen per wann eingeführt werden.

1. Januar 2026:

- Es wird eine Baustellenzulage von CHF 4.00 eingeführt, welche bei Arbeitstagen über einer Dauer von länger als 5.5 Stunden anfällt. Die 5.5 Stunden leiten sich aus den Arbeitsgesetzlichen Vorgaben ab, wonach ab einer solchen Arbeitsdauer eine Pause von 15 Minuten eingehalten werden muss.
- Die Mindestlöhne werden basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise gem. Stand September 2025 an die Teuerung angepasst und um 0,2% erhöht.
- Die Mindestlöhne im Kanton Bern werden zusammengeführt und gehören neu zur Lohnzone Blau. Einzige Ausnahme bildet der Monatslohn Q im Verwaltungskreis Berner Jura. Dieser bleibt wie bis anhin in der Lohnzone Rot.
- Der bestehende Arbeitszeitkalender bis Ende April 2026 bleibt grundsätzlich unverändert in Kraft. Es wird gemäss den geplanten Vorgaben gearbeitet.
- Die Überstundenmodelle -20 bis +80 und 0 bis +100 werden zusammengeführt und erweitert in ein Modell -20 bis +120 Stunden. Der maximale Überstundensaldo wird demgemäss auf 120 Stunden pro Jahr erhöht, die Minusstunden bleiben vorerst bei -20 Stunden. Die Begrenzung von maximal 25 Überstunden pro Monat, welche in das Überstundenkonto mitgenommen werden, entfällt.
- Der Zuschlag von 25% ab der 48. Stunde entfällt. Es wird im Gegenzug ausdrücklich festgehalten, dass alle Wochenstunden (Arbeits- und Reisezeit kumuliert) über 50 entsprechend den Vorgaben des Arbeitsgesetzes mit Zuschlag auszuzahlen sind.
- Der Arbeitnehmer erhält die Möglichkeit, schriftlich zu beantragen, dass ihm unterjährig bis zu 100 Stunden aus dem Überstundensaldo ohne Zuschlag ausbezahlt werden.
- Die Bestimmungen zur Reisezeit bleiben ebenfalls unverändert. Die Reisezeit ist ab 30 Minuten zum Grundlohn auszuzahlen.
- Es wird die Möglichkeit eingeführt, nach Abmachung mit dem Arbeitnehmer ein Langzeitferienkonto einzurichten. Es besteht jedoch keine Pflicht dazu.
- Die Kurzabsenzen bei Todesfall der Grosseltern werden auf drei Tage erhöht, die Kurzabsenz bei eigener Hochzeit wird auf zwei Tage erhöht.

- Die Ausbildung 'certificat d'aptitude professionnelle de maçon' (CAP) mit Tätigkeit von min. einem Jahr wird in die Lohnklasse A eingestuft. Die Ausbildungen ‘brevet professionel' (BP) und ‘baccalauréat professionnel’ sind mit einem zusätzlichen Praxisnachweis auf Baustellen von einem Jahr in die Lohnklasse Q einzustufen.
- Im Bereich des Betontrenngewerbes werden die Entschädigungen für die Rayons erhöht. Im Gegenzug entfällt die Baustellenzulage im Bereich des Betontrenngewerbes.
- Es wird die Möglichkeit eingeführt, mit der Krankentaggeldversicherung ein Taggeld von 80% zu vereinbaren. Zudem wird die Möglichkeit der Aufschubfrist von maximal 30 Tagen auf maximal 60 Tage erhöht. Zu beachten ist, dass während des Aufschubes der Bruttolohn zu 90% zu bezahlen ist, da darauf noch Versicherungsbeiträge abgezogen werden müssen, welche bei den Taggeldern entfallen. Die Anpassung des Versicherungsvertrages auf den nächstmöglichen Zeitpunkt muss mit der Versicherung geklärt werden. Zu beachten sind zudem allfällige Vereinbarungen im Einzelarbeitsvertrag.
- Die Zulagen bei Wasser und Schlamm werden von drei auf zwei reduziert.
- Der Abschluss der sowie der «Weiterbildung Baufacharbeiter/in», welcher die Spanien/Portugalkurse ersetzt, berechtigt zur Einreihung in die Lohnklasse A.
- Die MDK bezahlt den SBV-Mitgliedern per 01. Januar 2026 80% des vordienstlichen Lohnes (Differenz zur EO) und dies auch während der gesamten RS-Dauer. Bereits abgerechnete MDK-Leistungen im Jahr 2026 werden entsprechend korrigiert.

April 2026:

- Der betriebliche Jahresarbeitszeitkalender wird bis Ende April 2026 als verkürzter Arbeitszeitkalender Mai – Dezember 2026 erstellt. Insgesamt sollen im Kalenderjahr 2026 unter Berücksichtigung der Monate Januar bis April insgesamt 2112 Sollstunden eingetragen sein. Bereits erstellte Arbeitszeitkalender können bei Bedarf nachträglich angepasst werden.
- Der Auszahlungsstichtag Ende April entfällt und die vorhandenen Überstunden werden vorgetragen.

Mitte Oktober 2026:

- Bekanntgabe der angepassten Mindestlöhne per 1. Januar 2027 auf Basis des LIK September 2026.
- Bekanntgabe des Frankenbetrages, der als Teuerungsausgleich auf den Effektivlöhnen per 1. Januar 2027 auf Basis der verhandelten Teuerungsbestimmungen geschuldet ist.
- Die Berechnung erfolgt durch die Sozialpartner gestützt auf folgende Regelung: Fester Frankenbetrag entsprechend einem 80%-Teuerungsausgleich auf Basis des LIK am 30. September 2026 auf dem dann geltenden Mindestlohn der Lohnklasse C der Lohnzone Blau.

15. November 2026:

- Der Betrieb kann den Arbeitszeitkalender 2027 bei der PBK eingeben oder dieser mitteilen, dass per 1. Januar 2027 eine konstante Arbeitszeitplanung im Betrieb gilt.

1. Januar 2027

- Der Wechsel auf eine konstante Arbeitszeitplanung ist erstmals möglich. Dabei wird anstelle eines Arbeitszeitkalenders mit einer konstanten Arbeitszeit geplant (z.B. 8.1 h/Tag ohne Nullstundentage oder 8.25 h/Tag bei fünf Nullstundentagen).
- Wird der konstante Arbeitszeitplan gewählt, erhöht sich die Anzahl Minusstunden auf -50. Die übrigen Regeln zu Überstunden bleiben gleich.
- Der Arbeitgeber hat erstmals zu entscheiden, was mit der Hälfte der vorhandenen Überstunden geschieht, der Arbeitnehmer über die andere Hälfte. Dabei bestehen drei Möglichkeiten: a) die Überstunden auf dem Mehrstundenkonto zu belassen b) die Überstunden mit einem Zuschlag von 25% auf

Ende Januar auszuzahlen oder c) die Überstunden auf ein Langzeitferienkonto gem. Art. 28 zu übertragen, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Führung eines Langzeitferienkonto vereinbart haben.

- Die Reisezeit bleibt während 30 Minuten täglich ohne Entschädigung. Übersteigt die tägliche Reisezeit 60 Minuten bei Anwendung eines Arbeitszeitkalenders oder 90 Minuten bei Anwendung einer konstanten Arbeitszeitplanung ist die darüberhinausgehende Reisezeit dem Über- und Minderstundenkonto gutzuschreiben und wird nicht im Folgemonat ausbezahlt, ausser die Gesamtstunden liegen über 50 Stunden/Woche
- Die Baustellenzulage wird auf CHF 6.50 erhöht.
- Die Löhne werden gem. Kommunikation im Oktober 2026 angepasst.

Mitte Oktober 2027:

- Bekanntgabe der angepassten Mindestlöhne per 1. Januar 2028 auf Basis des LIK September 2027.
- Bekanntgabe des Frankenbetrages, der als Teuerungsausgleich auf den Effektivlöhnen per 1. Januar 2028 auf Basis der verhandelten Teuerungsbestimmungen geschuldet ist.
- Die Berechnung erfolgt durch die Sozialpartner gestützt auf folgende Regelung: Fester Frankenbetrag entsprechend einem 80%-Teuerungsausgleich auf Basis des LIK am 30. September 2027 auf dem dann geltenden Mindestlohn der Lohnklasse C der Lohnzone Blau.

1. Januar 2028

- Die Baustellenzulage wird auf CHF 9.00 erhöht. Diese ist damit vollständig aufgebaut und bleibt auf diesem Niveau für die kommenden Jahre bestehen.
- Die Löhne werden gem. Kommunikation im Oktober 2027 angepasst.

Mitte Oktober 2028:

- Bekanntgabe der angepassten Mindestlöhne per 1. Januar 2029 auf Basis des LIK September 2028.
- Bekanntgabe des Frankenbetrages, der als Teuerungsausgleich auf den Effektivlöhnen per 1. Januar 2029 auf Basis der verhandelten Teuerungsbestimmungen geschuldet ist.
- Die Berechnung erfolgt durch die Sozialpartner gestützt auf folgende Regelung: Fester Frankenbetrag entsprechend einem Teuerungsausgleich abzüglich von 0,25 Prozentpunkten auf der Teuerung auf Basis des LIK am 30. September 2028 auf dem dann geltenden Mindestlohn der Lohnklasse C der Lohnzone Blau.

1. Januar 2029

- Die tägliche pauschale Reisezeit wird auf 25 Minuten reduziert. Die Reisezeit ist damit ab der 26. und nicht mehr ab der 31. Minute zum Grundlohn zu vergüten.
- Die Löhne werden gem. Kommunikation im Oktober 2028 angepasst.

Mitte Oktober 2029:

- Bekanntgabe der angepassten Mindestlöhne per 1. Januar 2030 auf Basis des LIK September 2029.
- Bekanntgabe des Frankenbetrages, der als Teuerungsausgleich auf den Effektivlöhnen per 1. Januar 2030 auf Basis der verhandelten Teuerungsbestimmungen geschuldet ist.
- Die Berechnung erfolgt durch die Sozialpartner gestützt auf folgende Regelung: Fester Frankenbetrag entsprechend einem Teuerungsausgleich abzüglich von 0,25 Prozentpunkten auf der Teuerung auf Basis des LIK am 30. September 2029 auf dem dann geltenden Mindestlohn der Lohnklasse C der Lohnzone Blau.

1. Januar 2030

- Die tägliche pauschale Reisezeit wird auf 20 Minuten reduziert. Die Reisezeit ist damit ab der 21 und nicht mehr ab der 26. Minute zum Grundlohn zu vergüten. Die Reduktion der täglich pauschalen Reisezeit ist damit abgeschlossen.
- Die Löhne werden gem. Kommunikation im Oktober 2029 angepasst.

Mitte Oktober 2030:

- Bekanntgabe der angepassten Mindestlöhne per 1. Januar 2031 auf Basis des LIK September 2030.
- Bekanntgabe des Prozentsatzes der Teuerung, um welche die betriebliche Lohnsumme per 1. Januar 2031 zu erhöhen ist.
- Bekanntgabe des Frankenbetrages, der als Teuerungsausgleich auf den Effektivlöhnen per 1. Januar 2031 auf Basis der verhandelten Teuerungsbestimmungen geschuldet ist.
- Die Berechnung erfolgt durch die Sozialpartner gestützt auf folgende Regelung: Fester Frankenbetrag entsprechend einem Teuerungsausgleich auf Basis des LIK am 30. September 2030 auf dem dann geltenden durchschnittlichen Mindestlohn der Lohnzone Blau (Mindestlöhne blau C bis V : 5).

1. Januar 2031

- Die Mindestlöhne werden per 1.1. jeden Jahres an die Teuerung gem. September 2030 LIK erhöht.
- Die Löhne werden gem. Kommunikation im Oktober 2030 angepasst.
- Der allfällige verbleibende Teil der betrieblichen Lohnsumme wird individuell verteilt, wobei freiwillige Lohnanpassungen der Jahre 2029 und 2030 an die individuelle Lohnerhöhung angerechnet werden können.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:
Hotline: 058 360 76 76, rechtsberatung@baumeister.ch

Zürich, 18.03.2026